

Satzung des Vereins LAND.SCHAFFT.WERTE.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "LAND.SCHAFFT.WERTE."
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Vechta.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpf Geschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Zweck des Vereins ist die Definition und Wahrnehmung der berufsständischen Interessen der Landwirtschaft.
- (2) Der Zweck soll insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass der Verein
 - a. Pressearbeit für eine realistische Darstellung der Verhältnisse in der modernen und leistungsfähigen Landwirtschaft betreibt,
 - b. für Interessierte als Ansprechpartner für alle hierauf bezogenen Fragen zur Verfügung steht
 - c. und die Weiterentwicklung der Tierhaltungs- und Produktionsbedingungen auch unter Tierschutzaspekten durch direkte Unterstützung von Landwirten und durch Beteiligung und Unterstützung hierauf bezogener Forschungsvorhaben aktiv begleitet. Hierbei soll auch die gesellschaftliche Diskussion um die Arbeits-, Tierhaltungs- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft begleitet und gestaltet werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos und überparteilich tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Annahme eines Beitrittsantrages entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann der Beitrittswillige innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ablehnungsentscheidung den Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Jedes Mitglied kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform seinen Austritt erklären. Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ablauf eines vollen Jahres der Mitgliedschaft zulässig. Zwischen dem Zugang der Erklärung und ihrer Wirksamkeit muss eine Frist von mindestens 2 Jahren liegen. Der Austritt aus wichtigem Grund kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste findet durch Beschluss des Vorstandes statt, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung wegen grob vereinswidrigen Verhaltens ausgeschlossen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Ihm hat im Regelfall eine Anhörung des auszuschließenden Mitglieds durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung vorauszugehen.
- (5) Gegen eine Entscheidung des Vorstandes über die Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Über die Beschwerde, die aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat.

§ 5 Beiträge, Mittelverwendung

- (1) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Diese richten sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragssatzung.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden, die unter Beibehaltung aller Mitgliedschaftsrechte von der Beitragspflicht befreit sind.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 6 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und zwei weiteren Vorständen.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
 - a. er führt die Geschäfte des Vereins,
 - b. er verwaltet das Vereinsvermögen,
 - c. er führt die Bücher des Vereins,
 - d. er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresbericht,
 - e. er berichtet der Mitgliederversammlung auf der jährlichen Mitgliederversammlung sowie auf deren Verlangen,
 - f. er entscheidet in Personalangelegenheiten.
- (3) Der Vorstand bedarf zu folgenden Geschäften der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, soweit die jährliche Belastung 30.000 € übersteigt.

- b. Abschluss von Verträgen, die ein Volumen von mehr als 100.000 € aufweisen,
 - c. Erwerb von Grundstücken, Unternehmen oder Beteiligungen hieran.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zur Entgegennahme von Willenserklärungen, die gegenüber dem Verein abgegeben werden, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.
 - (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - (6) Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand ist in der Organisation der Beschlussfassung frei. Jedem Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zur Äußerung und Teilnahme an Vorstandsbeschlüssen zu geben, sofern dies nicht wegen der Dringlichkeit der Beschlussfassung oder aus anderen wichtigen Gründen unmöglich ist.
 - (7) Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
 - (8) Die Kassenführung wird jährlich von wenigstens zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfern überprüft, die der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Kassenprüfung berichten.

§ 8 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt, sofern der Vorstand unter Zustimmung der Mitgliederversammlung keine andere Geschäftsordnung oder Aufgabenverteilung beschließt, die laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Der Geschäftsführer verantwortet die Kasse und Buchhaltung und protokolliert die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes, soweit kein anderer Protokollführer bestimmt wird.
- (2) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung berufen. Zum Geschäftsführer kann auch ein Nichtmitglied berufen werden. Die Berufung gilt zugleich als Wahl zum Vorstand.
- (3) Der Geschäftsführer bedarf zu folgenden Geschäften der Zustimmung des Vorstandes:
 - a. Personalangelegenheiten einschließlich der Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern,
 - b. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, soweit die jährliche Belastung 10.000 € übersteigt,
 - c. Abschluss von Verträgen, die ein Volumen von mehr als 10.000 € aufweisen,
 - d. Erteilung von Vollmachten.
- (4) Der Verein schließt mit dem Geschäftsführer einen entgeltlichen Dienstvertrag. Bei dessen Abschluss wird er durch den Vorstand mit Ausnahme des Geschäftsführers vertreten.
- (5) Die Berufung zum Geschäftsführer und seine Stellung als Vorstand enden automatisch, mit Beendigung des Dienstvertrages oder durch Abwahl und Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung bildet einen Beirat.

- (2) Der Beirat berät den Vorstand ständig in allen Angelegenheiten des Vereins. Er soll an der Ausrichtung des Vereins mitwirken. Insbesondere übernimmt der Beirat eine fachliche Beratung des Vorstandes.
- (3) Der Beirat ist vom Vorstand über alle wesentlichen Aspekte des Vereins unaufgefordert zu unterrichten und berechtigt, in alle Angelegenheiten des Vereins jederzeit vollumfänglich Einsicht zu nehmen. Der Beirat kann verlangen, dass der Vorstand eine Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
- (4) Der Beirat stellt eine Vertretung der Mitgliedergruppen dar. Die Mitglieder des Vereins werden dazu nach objektiven Kriterien in Gruppen eingeteilt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die zu bildenden Gruppen mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr außerhalb dieser Satzung neu zu bestimmen und die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einer Gruppe in Streitfällen nach Anhörung des Vorstandes verbindlich festzulegen. Jedes Mitglied gehört genau einer Mitgliedergruppe an. Erfüllt es die Kriterien für mehrere Gruppen, sind die prägendsten Kriterien maßgeblich.
- (5) Es werden zunächst folgende Gruppen gebildet:
 - a. Landwirte
 - b. Erzeugergemeinschaften
 - c. Tierärzte
 - d. Futtermittelunternehmen
 - e. Stallbauunternehmen
 - f. Schlachtunternehmen
 - g. Verarbeitungsunternehmen
 - h. Labore
 - i. Zucht- und Besamungsorganisationen
 - j. Nährstoffverwertungsunternehmen
 - k. Lebensmitteleinzelhandel
 - l. Systemgastronomie
- (6) Jede Gruppe, die mindestens fünf Mitglieder umfasst, stellt einen Beirat. Die Mitgliedergruppe soll sich wenigstens einmal jährlich gemeinsam mit dem gewählten Beirat mit dem Geschäftsführer treffen, um die Belange der Gruppe zu erörtern.
- (7) Die Mitglieder des Beirates werden durch die jeweilige Mitgliedergruppe mittels Wahl bestimmt. Das als Beirat gewählte Mitglied muss aus der Mitte der Mitgliedergruppe (Mitglied oder satzungsmäßiger Vertreter eines Mitglieds, sofern dieses eine juristische Person ist) entstammen. Solange eine Mitgliedergruppe keinen Beirat entsendet, verbleibt ihr Sitz im Beirat frei.
- (8) Endet die Mitgliedschaft des gewählten Vertreters in der Mitgliedergruppe, so endet seine Bestellung.
- (9) Der Beirat und die Mitgliederversammlung sind berechtigt, durch Beschluss, der einer Zustimmung von 75 % der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gremiums bedarf, der Entsendung eines von einer Mitgliedergruppe gewählten Mitglieds in den Beirat zu widersprechen. Dieses Mitglied kann dann für die Dauer von fünf Jahren kein Beiratsmitglied sein. Der Beschluss ist jederzeit zulässig und bedarf keiner Begründung. Das betroffene gewählte Mitglied ist vorher anzuhören, bei der Beschlussfassung jedoch nicht stimmberechtigt.
- (10) Die Wahl eines Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführers in den Beirat ist nicht zulässig. Nimmt

ein Beiratsmitglied die Bestellung zum Vorstand oder Geschäftsführer an, scheidet er automatisch aus dem Beirat aus.

- (11) Die Amtsdauer eines Beiratsmitglieds beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedergruppe ist jederzeit berechtigt, einen anderen Vertreter zu wählen.
- (12) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates.
- (13) Der Beirat soll sich regelmäßig beraten. Dazu lädt der Vorsitzende des Beirats entsprechend den Regelungen über die Mitgliederversammlungen ein.
- (14) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (15) Für die Tätigkeiten der Beiräte wird keine Vergütung gewährt. Die Beiräte haben jedoch Anspruch auf Ersatz der durch ihre Tätigkeit entstandenen Aufwendungen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den durch Gesetz bestimmten Fällen und über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und Satzungsänderungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in jeder Angelegenheit des Vereins beschließen. Sie kann sich vorbehalten, in bestimmten Angelegenheiten allgemein oder für den Einzelfall anstelle des Vorstandes zu beschließen.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten sechs Monaten jedes Jahres einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder, des Vorstandes, des Geschäftsführers oder des Beirates sowie bei Angelegenheiten von durchschlagender Bedeutung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich durch einfachen Brief, per Telefax oder per E-Mail unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (2) Zwischen der Einberufung und der Abhaltung soll eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag, im Falle der Versendung per E-Mail am Tag der Versendung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Tagesordnung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, sofern sie keinen anderen Versammlungsleiter wählt. Über die Mitgliederversammlungen soll eine Niederschrift aufgenommen werden. Die Niederschrift soll vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- (3) Die Anzahl der Stimmen eines Mitglieds richtet sich nach dem für die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Abstimmung geltenden Mitgliedsbeitrags. Je 500,00 € Mitgliedsbeitrag gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Enthaltene und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (5) Beschlüsse und Wahlen finden durch offene Abstimmung, auf Verlangen eines stimmberechtigten Anwesenden durch namentliche oder vorrangig durch geheime schriftliche Abstimmung statt.
- (6) Über die endgültige Tagesordnung und Änderungen hieran entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Änderungen der Satzung und Wahlen zum Vorstand können nur beschlossen werden, wenn sie mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben wurden. Bei Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder kann eine Beschlussfassung auch ohne Einhaltung dieser Förmlichkeiten erfolgen.
- (8) Jedes Mitglied kann seine Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter wahrnehmen lassen.
- (9) Ist ein Mitglied von der Beschlussfassung persönlich unmittelbar betroffen, so ist er von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (10) Die Anwesenheit von Nichtmitgliedern kann durch Mehrheitsbeschluss zugelassen werden. Gefasste Beschlüsse können aufgrund der Anwesenheit von Nichtmitgliedern nur beanstandet werden, sofern deren Ausschluss von dem beanstandenden Mitglied gerügt worden ist.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich per (Einwurf- oder Übergabe-) Einschreiben einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.
- (2) Liquidatoren sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Liquidatoren bestimmen.
- (3) Das Vereinsvermögen ist an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuzuwenden.